

EU-Verpackungsverordnung (PPWR 2025/40) Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)

Die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) gilt ab dem 12. August 2026 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Ziel der Verordnung ist es, Verpackungsabfälle zu reduzieren, das Recycling im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu stärken, Mehrwegsysteme auszubauen sowie die Transparenz durch Kennzeichnung zu verbessern.

Die Umsetzung der PPWR erfordert eine Anpassung des bisherigen deutschen Verpackungsgesetzes, die im Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) erfolgt.

Für den Gartenbau besonders problematisch:

1. die Definition von Blumentöpfen als Verpackung
2. Erzeuger- und Herstellerbegriff, Konformitätserklärung und Kennzeichnungspflicht
3. unrealistische Mehrwegquoten
4. Verbot von Einwegverpackungen bei Obst und Gemüse

In Summe ist das ein erneuter deutlicher Aufwuchs an Bürokratie für die klein- und mittelständischen Betriebe des Gartenbaus.

1. Definition von Blumentöpfen als Verpackung

Im Anhang der Verordnung werden Blumentöpfe, die mit der Pflanze verkauft werden, als Nicht-Verpackung eingestuft. Diese klare Aussage wurde jedoch nachträglich durch die EU-Kommission rückgängig gemacht.

Laut Auslegung der Kommission unterscheidet die Verordnung nun zwischen:

- Blumentöpfen, die im Produktionsprozess verbleiben und nicht mit der Pflanze verkauft werden (keine Verpackung)
- Blumentöpfen, die zusammen mit der Pflanze in Verkehr gebracht werden (Verpackung)
- Zusätzlich erfolgt eine nicht näher begründete und nicht nachvollziehbare Differenzierung nach Topfgrößen (unter bzw. über 10 cm Durchmesser)

Praxisfolgen

- identische Töpfe werden unterschiedlich rechtlich bewertet
- Rechtsunsicherheit für Betriebe
- Risiko fehlerhafter Einstufung und möglicher Sanktionen
- zusätzlicher bürokratischer Aufwand

2. Erzeuger- und Herstellerbegriff, Konformitätserklärung und Kennzeichnungspflicht

Erzeuger- und Herstellerbegriff

Die PPWR verändert grundlegend den Herstellerbegriff. Hersteller ist nicht mehr derjenige, der eine Verpackung produziert (z.B. Topfproduzent), sondern der Erzeuger des verpackten Produktes, z.B. eine Gärtnerei, die eine im Topf „verpackte“ Pflanze produziert.

Daraus ergibt sich, dass die künftig zusätzlich geforderte Konformitätserklärung und die Kennzeichnungspflicht nicht vom Verpackungsproduzenten (Töpfe im Gartenbau), sondern von der produzierenden Gärtnerei erstellt werden muss. Dies bedeutet für den klein- und mittelständisch geprägten Gartenbau einen erheblichen Aufwuchs an Bürokratie.

Konformitätserklärung

Laut PPWR benötigt jede Verpackung eine Konformitätserklärung, die auf Anforderung innerhalb von zehn Tagen vorzulegen ist. Diese muss der Erzeuger des verpackten Produkts (der gärtnerische Betrieb) erstellen.

Problematisch ist: Der Gärtner verfügt nicht über die notwendigen technischen Informationen. Diese muss er vom Hersteller der leeren Verpackung einholen, dazu zählen zum Beispiel:

- Beschreibung der Verpackung und ihres Verwendungszwecks.
- Nachweise zur Einhaltung der PPWR-Anforderungen (Art. 5-12)
- Ergebnisse interner Prüfungen oder externe Laborberichte
- Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird
- Angaben zu Rechtsvorschriften
- Angabe zu Stoffen wie PFAS oder andere in den Verpackungen enthaltene Substanzen von besorgniserregender Bedeutung

Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnungspflicht liegt ebenfalls beim Erzeuger des verpackten Produktes – also beim Gärtner – und nicht beim Hersteller der Verpackung.

Das bedeutet in der Praxis: Jeder Topf mit Pflanze muss mit diesen Angaben gekennzeichnet werden:

- Name und postalische Adresse des Erzeugers
- Identifikationsmerkmal (z. B. Typen-, Chargen- oder Seriennummer)
- Eine reine Internetadresse ist nicht ausreichend
- Kennzeichnung erfolgt über Etikett oder Aufdruck auf dem Topf

3. Unrealistische Mehrwegquoten

Neben hohen Recyclingvorgaben (z. B. Kunststoffrecyclingquoten ab 2028) sieht die Verordnung auch unrealistische Mehrwegquoten von **100% ab 2030** von den Wirtschaftsakteuren vor.

Über den industriellen und gewerblichen Bereich hinaus sind auch gartenbauliche Lieferketten massiv betroffen. **Die vorgesehenen Mehrwegquoten sind im Gartenbau realistisch nicht umsetzbar, da sie die besonderen Anforderungen lebender Produkte nicht ausreichend berücksichtigen.** Pflanzen benötigen spezifische Gebinde, sind empfindlich gegenüber Beschädigungen und unterliegen strengen Hygieneanforderungen, etwa zur Vermeidung von Krankheiten und Schädlingen.

Zudem fehlt bislang eine funktionierende Infrastruktur für Rücknahme, Reinigung und Wiederverteilung von Mehrwegverpackungen. Der damit verbundene logistische Aufwand sowie die große Vielfalt an Topfgrößen führen dazu, dass Mehrwegsysteme aktuell häufig mit höheren Kosten verbunden sind und ökologisch nicht zwingend vorteilhafter sind als bestehende Lösungen.

4. Verbot von Einwegverpackungen bei Obst und Gemüse

Das geplante Verbot von Einweg-Kunststoffverpackungen für Produkte unter 1,5 kg betrifft insbesondere empfindliche Erzeugnisse wie Beerenobst, Steinfrüchte, Pilze, Fruchtgemüse und Salate. Branchenverbände (BBV, BVEO, DRV, BOG, DFHV und ZVG) bewerten dieses Verbot als pauschal und fordern differenzierte Ausnahmeregelungen.

Verpackungen erfüllen im Gartenbau zentrale Funktionen:

- Schutz vor mechanischen Schäden
- Erhalt von Frische und Haltbarkeit
- Sicherstellung der Hygiene

Eine Studie von Prof. Bull (Berliner Hochschule für Technik) zeigt bereits nach 24 Stunden deutlich höhere Frischeverluste (auch als Masseverluste bezeichnet) bei unverpackter Lagerung:

Produkt	Originalverpackung	unverpackt
Brokkoli	-0,7 %	-17,3 %
Karotten	-1,0 %	-15,6 %
Spinat (Babyleaf)	-0,1 %	-22,2 %
Petersilie	-0,1 %	-44,3 %
Salat (Romana)	-2,1 %	-8,5 %

Gleichzeitig ist Frische bei Obst, Gemüse und Pilzen aber das wichtigste Kaufargument für Verbraucher.

Risiken:

- erhöhte Lebensmittelverluste entlang der gesamten Lieferkette
- wirtschaftliche Schäden für Betriebe
- Wettbewerbsverzerrungen zulasten regionaler, unverpackter Ware gegenüber verpackter Importware

Die PPWR sieht **Ausnahmen bei Qualitäts- und Sicherheitsrisiken** vor, u. a. bei:

- Wasserverlust oder Verlust der Prallheit
- mikrobiologischen Risiken
- mechanischen Belastungen
- Oxidation
- Vermischung von konventioneller und biologischer Ware

5. Forderungen an die Politik

Änderung auf EU-Ebene (PPWR)

Blumentöpfe:

- Die Definition für Blumentöpfe als Nicht-Verpackung muss beibehalten werden, wie im Anhang I der EU-Verordnung angegeben, und soll nicht nachträglich neu interpretiert werden

Erzeuger- und Herstellerbegriff, Kennzeichnung und Konformität:

- **Hersteller der Verpackung ist der Erzeuger**, damit lägen die Kennzeichnung der Töpfe sowie die Konformitätserklärung beim Verpackungsproduzenten.
- **Alternativ** sollte geprüft werden, ob der Geltungsbereich für Primärproduktionsverpackung (Verpackungen für unverarbeitete Lebensmittel, z.B. Obst und Gemüse) auf Pflanzen erweitert werden kann. Dann unterlägen die Gartenbaubetriebe keiner Kennzeichnungspflicht. Erzeuger bliebe der Hersteller der leeren Verpackung.

Mehrwegquoten:

- branchenspezifische Ausnahmen oder reduzierte Quoten
- die Kommission soll hierfür auf Grundlage einer wissenschaftlichen Analyse und Folgenabschätzung einen neuen Vorschlag vorlegen.

Änderung auf nationaler Ebene (VerpackDG)

Ausnahmen vom Verpackungsverbot von Obst, Gemüse und Pilzen:

- Deutschland soll im Rahmen der PPWR-Umsetzung in nationales Recht von der Möglichkeit der Ausnahme für Einweg-Kunststoffverpackungen für Obst, Gemüse, Pilze Gebrauch machen

Wie geht es weiter?

- Kabinettsentwurf des Verpackungs-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) vom 11. Februar 2026
- Europarechtliche Notifizierung innerhalb von drei Monaten
- Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag unter Beteiligung des Bundesrates
- Ab dem 01. Januar 2027 gelten die neuen Vorgaben des VerpackDG.
- Bis zum 12. Februar 2027 veröffentlicht die EU-Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit Leitlinien (EFSA) etwaige Ausnahmen von den Beschränkungen

ZVG, April 2026